

## **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung – AFS)**

Vom 20. Januar 2021  
(AM Nr. 4 vom 27.01.2021)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2020 (GVBl. 2020 S. 663) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet Ingolstadts für abweichende Maße der Abstandsflächentiefe nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO.

### **§ 2 Abweichende Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche außerhalb von Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie Urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Dies gilt nicht vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge – hier genügen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m – wenn das Gebäude an allen anderen Außenwänden Satz 1 beachtet. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 2 nur noch für eine Außenwand, wird es mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen errichtet, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

### **§ 3 Vorrang von Bebauungsplänen**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

### **§ 4 Abweichungen**

Die Stadt Ingolstadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.